



Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

- University of Applied Sciences -

08/2007

15.05.2007

Inhalt

**Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens
zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang
„Verwaltungsinformatik“ (BAuswO/VI)
an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
vom 21.02.2007**

Seite 2

Herausgeber: Der Rektor der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Redaktion: Leiter des Referats Studienangelegenheiten, Telefon (030) 9021 4100

Druck: FHVR Berlin ISSN: 1430 5607

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung geführt wird. (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

**Ordnung
zur Durchführung des Auswahlverfahrens
zur Vergabe von Studienplätzen
für den Bachelor-Studiengang „Verwaltungsinformatik“
(BAuswO/VI) vom 21.02.2007**

Aufgrund § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) i.V.m. § 8 Abs. 2 und 3 Berliner Hochschulzulassungsgesetz vom 29. Mai.2000 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Allgemeine Verwaltung“ der FHVR Berlin 21.02.2007 die folgende Ordnung beschlossen¹⁾:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Bewertung der Qualifikation
- § 5 Bewertung der studienrelevanten Berufsausbildung
- § 6 Inkrafttreten

¹⁾ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 09.05.2007. Die Bestätigung ist befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2010.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Kriterien zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelor-Studiengang „Verwaltungsinformatik“.
- (2) Die Ordnung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 an der FHVR Berlin in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.
- (3) Die Ordnung wird ergänzt durch die Studienordnung, die Praktikumsordnung sowie die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Verwaltungsinformatik“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 - a) die Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.
- (2) Die Vorschriften zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen der FHVR Berlin werden hierdurch nicht berührt.

§ 3

Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen:

1. Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Nr. 2 beträgt 60 v.H. Die übrigen und ggf. nicht gemäß Abs. 2 vergebenen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.
2. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:
 - a) dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
 - b) Ergebnis einer studienrelevanten Berufsausbildung als Faktor X_2 .
3. Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$ ergibt. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird hierfür gemäß § 4 und die Abschlussnote der studienrelevanten Berufsausbildung gemäß § 5 Abs. 1 in Punktwerten umgerechnet. Ergibt die errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

§ 4

Bewertung der Qualifikation

Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gemäß § 3 Nr. 2 a) wird nach folgendem Bewertungsschema bewertet:

Kriterium	Punkte/Messzahl
Durchschnittsnote von 1,0	25
Durchschnittsnote von 1,1 bis 1,5	20
Durchschnittsnote von 1,6 bis 2,5	10
Durchschnittsnote von 2,6 bis 3,5	4
Durchschnittsnote ab 3,6	0

§ 5

Bewertung der studienrelevanten Berufsausbildung

(1) Die Bewertung der beruflichen Vorkenntnisse gem. § 3 Nr. 2 b) erfolgt durch Punktwertung der Abschlussbenotung/des Abschlussprädikates der anerkannten Berufsabschlüsse nach folgendem Schema:

Kriterium	Punkte/Messzahl
Abschlussnote Sehr gut ($\leq 1,5$)	25
Abschlussnote Gut ($\leq 2,5$)	15
Abschlussnote Befriedigend ($\leq 3,5$)	10
Abschlussnote Ausreichend ($\leq 4,0$)	5

(2) Für Bewerbungen werden insbesondere die in § 3 Abs. 1 der Studienordnung aufgeführten Berufsausbildungen als geeignet angesehen. Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere anerkannte Berufsabschlüsse, wird der mit dem besten Abschluss berücksichtigt. Anerkannte Berufsabschlüsse ohne Prädikat oder Abschlussnote werden mit 10 Punkten berücksichtigt. Nicht anerkannte oder nicht vorhandene Berufsabschlüsse werden mit 0 Punkten im Auswahlverfahren berücksichtigt.

(3) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den dort genannten und in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Ausschuss kann die Aufgabe an ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Ausschusses delegieren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der FHVR Berlin in Kraft.